



16.11.2012

Beschäftigung von Praktikanten/Praktikantinnen und Volontären/Volontärinnen -

Leitfaden

I. Begriffe

Je nach rechtlicher Ausgestaltung des Praktikums sind zwischen Volontariat, Ferialpraktikum und Ferialarbeitnehmer/innen zu unterscheiden:

1. Volontariat

Volontäre/Volontärinnen sind Personen, die ausschließlich zum Zweck der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen sowie zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Im Zuge des Volontariats sollen neue Techniken und Methoden erlernt werden. Es überwiegt der Lernzweck. Hilfsarbeiten oder einfache, angelernte Tätigkeiten zählen nicht dazu.

2. Ferial- oder Berufspraktikum

Mit dem Volontariatsverhältnis verwandt sind Praktikantentätigkeiten. "*Echte Praktikanten/Praktikantinnen*" (*Ferial- oder Berufspraktikanten/Ferial- oder Berufspraktikantinnen*) üben Tätigkeiten aus, die Schülern und Studenten/Studentinnen eines geregelten Lehr- und Studienganges an einer inländischen Bildungseinrichtung vorgeschrieben sind. Es stehen ebenfalls in erster Linie der Lern- und Ausbildungszweck im Vordergrund. Der Unterschied zum Volontariat besteht darin, dass Volontäre/Volontärinnen freiwillig, ohne dass es im Lehr- und Studienplan vorgeschrieben ist, solche Tätigkeiten ausüben, die für ihre Ausbildung von maßgeblicher Bedeutung sind.

Volontäre/Volontärinnen und (echte) Praktikanten/Praktikantinnen sind keine Arbeitnehmer/innen und unterliegen daher weder den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen noch den für den Betrieb geltenden Kollektivvertrag bzw. Betriebsvereinbarungen. Sie sind nicht an Arbeitszeiten gebunden und unterliegen keiner Arbeitspflicht. Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen haben keinen Entgeltsanspruch. Das Volontariat kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden, es sind dabei weder Kündigungsfristen noch Kündigungstermine einzuhalten.

3. Ferialarbeitsnehmer/in

Bei Ferialarbeitsnehmer/innen ist die Arbeit nicht als Pflichtpraktikum von der Schule oder Universität gefordert. Meist handelt es sich um Schüler oder Studenten/Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen. Mit Ferialarbeitsnehmer/innen wird ein (befristetes) Arbeitsverhältnis abgeschlossen. Diese „Praktikanten/Praktikantinnen“ sind Arbeitsnehmer/innen. Es liegen die Merkmale eines Dienstverhältnisses vor (persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit, disziplinarische Verantwortung).

II. Sozialversicherungspflicht

1. Volontäre/Volontärinnen

Volontäre/Volontärinnen haben keinen Anspruch auf ein Entgelt. Meist erfolgt eine Abgeltung in Form eines Taschengeldes. Sollen Volontäre/Volontärinnen ein Taschengeld erhalten, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Es ist daher zu unterscheiden:

- Erhält der/die Volontär/Volontärin **kein Entgelt**, dann wird keine Pflichtversicherung begründet. Während der Dauer des Volontariats besteht aber ein Unfallversicherungsschutz.
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**, ist der/die Volontär/Volontärin nur zur Unfallversicherung anzumelden (geringfügige Beschäftigung).
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, entsteht Vollversicherung.

2. Ferialpraktikant/in

Echte Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen sind nicht mehr pflichtversichert. Während der Dauer des Pflichtpraktikums besteht aber ein Unfallversicherungsschutz – Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen sind in der Schüler/und Studenten-Unfallversicherung teilversichert (ohne Beitragsleistung des Arbeitgebers).

Auch bei echten Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen gebührt kein Entgelt. Es kann ein Taschengeld vereinbart werden. Die Höhe ist Vereinbarungssache.

Sollen echte Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen ein Taschengeld erhalten, ist zu unterscheiden:

- Erhält der/die Ferialpraktikant/Ferialpraktikantin **kein Entgelt**, dann wird keine Pflichtversicherung begründet.
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt**, ist der/die Ferialpraktikant/Ferialpraktikantin nur zur Unfallversicherung anzumelden (geringfügige Beschäftigung).
- Wenn das Taschengeld die **Geringfügigkeitsgrenze übersteigt**, entsteht Vollversicherung.

3. Ferialarbeitnehmer/in

Ferialarbeitnehmer/innen sind echte Arbeitnehmer/innen und daher versicherungspflichtig.

Gemäß Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten gebührt Ferialarbeitnehmerinnen und Ferialarbeitnehmer ein Monatsgelt in Höhe der Lehrlingsentschädigung für das zweite Lehrjahr (vgl. § 56 Abs. 2 KV).

III. Ausländische Praktikanten/Praktikantinnen und Volontäre/Volontärinnen

Es ist zu unterscheiden: für den rechtmäßige Einreise und Aufenthalt in Österreich benötigen ausländische Praktikanten/Praktikantinnen und Volontäre/Volontärinnen einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Zulässigkeit der Beschäftigung ist nach den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu prüfen.

1. Einreise und Aufenthalt

a) Staatsbürger/innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger/innen aus einem EU/EWR-Mitgliedsstaates benötigen keine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungsbewilligung.

b) Staatsbürger/innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Staatsangehörige aus allen übrigen Staaten benötigen einen Einreise- und Aufenthaltstitel.

2. Beschäftigung

a) Staatsbürger/innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates:

Staatsbürger/innen eines EU/EWR-Mitgliedsstaates, die als Volontär/in, echte/r Praktikant/in oder als Ferialarbeitnehmer/in arbeiten wollen, benötigen **keine Beschäftigungsbewilligung**.

Staatsbürger/innen der **neuen EU-Mitgliedstaaten**¹ sind nur dann wie Inländer/Inländerinnen zu behandeln, wenn sie über eine **EU-Freizügigkeitsbescheinigung** verfügen.

Praktikanten/Praktikantinnen aus **Nicht-EU-Staaten** sind nur dann Inländern/Inländerinnen gleichgestellt, wenn sie

- einen Befreiungsschein,
- eine „Niederlassungsbewilligung – unbeschränkt“,
- einen Niederlassungsnachweis,
- einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder
- einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

besitzen.

Sozialversicherung: Praktikanten/Praktikantinnen aus EU-Mitgliedstaaten, die hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem Heimatland als **Ferial- oder Berufspraktikanten/Ferial- oder Berufspraktikantinnen anerkannt** wären und ausbildungskonform beschäftigt werden, sind sozialversicherungsrechtlich als Pflichtpraktikanten/Pflichtpraktikantinnen anerkannt und sind **Inländern/Inländerinnen gleichgestellt** (siehe dazu Pkt. II.2.)

¹ Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

b) Staatsbürger/innen eines Nicht-EU/EWR-Mitgliedsstaates (Drittstaatsangehörige):

Bei Volontären/Volontärinnen und echten Praktikanten/Praktikantinnen aus Drittstaaten gilt Folgendes:

Das AuslBG unterscheidet zwischen Ferial- und Berufspraktikanten einerseits und Volontären andererseits. **Ferial- und Berufspraktikanten/Ferial- oder Berufspraktikantinnen** sind ausländische Personen, die an einer **österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrechte** (Schule, FH, Universität) studieren und während ihres Lehr- oder Studienganges eine vorgeschrieben oder übliche praktische Tätigkeit verrichten.

Volontäre/Volontärinnen sind Arbeitskräfte, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden.

Die **Beschäftigung** eines Volontärs/einer Volontärin oder eines Praktikanten/einer Praktikantin ist vom Arbeitgeber **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der Tätigkeit der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices und der Arbeitsinspektion **anzuzeigen**. Wenn die beabsichtigte Tätigkeit tatsächlich einem Volontariat oder Praktikum entspricht, hat das AMS binnen zwei Wochen eine **Anzeigebestätigung** auszustellen.

Ausländische Praktikantinnen/ausländische Praktikanten, die ihre Ausbildung an ausländischen Schulen absolvieren, benötigen für ein Praktikum in Österreich eine Beschäftigungsbewilligung.

Erfolgt die Arbeit als Praktikant/in im Rahmen eines EU-Bildungs- oder Forschungsprogramms (**EU-Praktikant**) oder im Rahmen eines Praktikantenaustausch-Programms (**Austauschpraktikant**), sind weder eine Beschäftigungsbewilligung noch eine Anzeigenbestätigung erforderlich, da diese Tätigkeiten gänzlich vom Ausländerbeschäftigungsgesetz ausgenommen sind.

Ferialarbeitnehmer/innen aus Drittstaaten benötigen für die Beschäftigung eine **Beschäftigungsbewilligung**.

Sozialversicherung: Schüler und Studenten/Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer/innen und sind daher versicherungspflichtig.

Anlage:

- Übersicht Beschäftigung Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen
- Übersicht Beschäftigung ausländischer Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen

Übersicht: Beschäftigung Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen

	Volontariat	Ferialpraktikum	Ferialarbeitsnehmer/in
Begriff	Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen keine Arbeitspflicht kein Entgeltanspruch	im Rahmen der (schulischen) Ausbildung vorgeschriebenes Pflichtpraktikum	Schüler oder Studenten/Studentinnen, die sich während der Ferien Geld verdienen wollen kein Pflichtpraktikum
Tätigkeitsmerkmale	kurze Tätigkeit zum Zweck der Weiterbildung	keine Bindung an Arbeitszeiten, keine Weisungsgebundenheit, aber: betriebliche Ordnungsvorschriften einhalten	befristetes Arbeitsverhältnis: persönliche Arbeitspflicht, Bindung an die Arbeitszeit, Weisungsgebundenheit
Arbeitsrecht	keine Arbeitnehmer/in	keine Arbeitnehmer/in	echte Arbeitnehmer/in
Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Taschengeld unter Geringfügigkeitsgrenze • Vollversicherung, wenn Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze 	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung bei Unfallversicherung, wenn Taschengeld unter Geringfügigkeitsgrenze • Vollversicherung, wenn Taschengeld über Geringfügigkeitsgrenze 	Anmeldung zur Pflichtversicherung

Übersicht: Beschäftigung ausländischer Volontäre/Volontärinnen und Praktikanten/Praktikantinnen

	EU	Nicht-EU
Einreise und Aufenthalt	ohne Einreise- und Aufenthaltstitel	nur mit Einreise- und Aufenthaltstitel
Beschäftigung	ohne Beschäftigungsbewilligung	Volontariat/Praktikum: Anzeigebestätigung Ferialarbeitnehmer/in: Beschäftigungsbewilligung <u>Ausnahmen:</u> EU-Bürger/innen neu mit EU-Freizügigkeitsbescheinigung Nicht-EU-Staaten mit - Befreiungsschein, - „Niederlassungsbew.-unbeschränkt“, - Niederlassungsnachweis, - Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“, - Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“
Sozialversicherung	im Heimatland als Ferial- oder Berufspraktikum anerkannt, Inländern/Inländerinnen gleichgestellt (Pflichtpraktikum)	Pflichtversicherung: Schüler und Studenten/Studentinnen aus Drittstaaten gelten als Arbeitnehmer/innen